



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Dezember 2012 (05.12)
(OR. en)**

16820/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0297 (COD)**

**DROIPEN 174
EF 282
ECOFIN 990
CODEC 2813**

VERMERK

des Vorsitzes
für den Rat

Nr. Komm.dok.: 16000/11 DROIPEN 125 EF 145 ECOFIN 717

Nr. Vordok.: 16603/12 DROIPEN 169 EF 271 ECOFIN 975 CODEC 2763

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über
Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauchsrichtlinie) [**erste
Lesung**]
– Allgemeine Ausrichtung

1. Die Kommission hat am 21. Oktober 2011 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Sanktionen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauchsrichtlinie) unterbreitet; dieser Vorschlag ist Teil eines umfassenderen Maßnahmenpakets, zu dem auch die in anderen Vorbereitungsgremien des Rates erörterten Vorschläge, z.B. die Verordnung über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauchsverordnung), gehören.
2. Den Justiz- und Innenministern sind auf ihrer informellen Tagung am 26./27. Januar 2012 in Kopenhagen Fragen zu den Bestimmungen der Marktmissbrauchsrichtlinie, die die Angleichung der Sanktionen für die von dem Rechtsakt erfassten Straftaten betreffen, vorgelegt worden.

3. Der Rat (Justiz und Inneres) hat auf seiner Tagung vom 26./27. April 2012 eine partielle allgemeine Ausrichtung betreffend die Artikel 5 bis 12 des Richtlinienentwurfs festgelegt. Voraussetzung für eine Einigung waren weitere Beratungen über die restlichen Artikel der Richtlinie, die bis zum Abschluss der Verhandlungen über die Marktmissbrauchsverordnung ausgesetzt wurden.
4. Die Prüfung des Vorschlags wurde unter zyprischem Vorsitz wieder aufgenommen. Im Anschluss an die Prüfung des Textes durch die zuständige Fachgruppe wurde der Rat (JI) auf seiner Tagung vom 25./26. Oktober 2012 ersucht, Leitlinien zur Frage des Schutzes des Grundsatzes "ne bis in idem" in der Richtlinie vorzugeben und dabei die mögliche Wechselwirkung zwischen den in der Marktmissbrauchsverordnung dargelegten verwaltungsrechtlichen Sanktionen und den aus der Marktmissbrauchsrichtlinie hervorgehenden strafrechtlichen Sanktionen zu berücksichtigen.
5. Der Vorsitz weist ferner darauf hin, dass der zuständige Ausschuss (ECON) des Europäischen Parlaments am 9. Oktober 2012 über einen Berichtsentwurf zu der Richtlinie abgestimmt hat.
6. Der Entwurf der Richtlinie wurde dem ASTV (2. Teil) am 30. November 2012 unterbreitet. Nach der Prüfung des Textes kam der Vorsitz zu dem Schluss, dass der Text in ausreichendem Maße Unterstützung seitens der Delegationen findet und daher dem Rat zur Billigung der allgemeinen Ausrichtung unterbreitet werden sollte.
7. Die Delegationen erhalten in der Anlage den Textentwurf der Richtlinie. Gegenüber der Fassung, die dem ASTV vorgelegt worden war, wurden einige Änderungen aufgenommen, um Bemerkungen der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Diese Änderungen sind in der englischen Fassung durch Fettdruck und Unterstreichung gekennzeichnet.
8. Der Vorsitz ist der Ansicht, dass dieser Entwurf einen ausgewogenen Kompromiss darstellt, der den von den Delegationen im Zuge der Beratungen auf fachlicher Ebene geäußerten Bedenken entgegenkommt. Einige Delegationen halten an Vorbehalten zu dem Text fest; der Vorsitz möchte diese Delegationen ersuchen, diese allgemeine Ausrichtung im Interesse eines Kompromisses zu unterstützen, damit das Verfahren vorankommt und die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufgenommen werden können.

9. Daher wird der Rat ersucht, die vorgeschlagene allgemeine Ausrichtung zu der Marktmissbrauchsrichtlinie in der in der Anlage wiedergegebenen Fassung zu billigen, damit die Verhandlungen mit dem Mitgesetzgeber aufgenommen werden können.
-

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über strafrechtliche Sanktionen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 83

Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ein integrierter und effizienter Finanzmarkt setzt Marktintegrität voraus. Das reibungslose Funktionieren der Wertpapiermärkte und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Märkte sind Voraussetzungen für Wirtschaftswachstum und Wohlstand. Marktmissbrauch verletzt die Integrität der Finanzmärkte und untergräbt das Vertrauen der Öffentlichkeit in Wertpapiere und Derivate.

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (2) Gemäß der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch)² müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die zuständigen Behörden über die für die Aufdeckung und Untersuchung von Marktmissbrauch erforderlichen Befugnisse verfügen. Unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten zur Verhängung strafrechtlicher Sanktionen müssen die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2003/6/EG zudem dafür sorgen, dass gegen die Verursacher von Verstößen gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie angemessene Verwaltungsmaßnahmen getroffen oder verwaltungsrechtliche Sanktionen verhängt werden können.
- (3) Gemäß den Empfehlungen in dem Bericht der hochrangigen Gruppe zu Fragen der EU-Finanzaufsicht muss sich ein solider Rahmen für Aufsicht und Unternehmensführung im Finanzsektor auf eine wirkungsvolle Aufsichts- und Sanktionsordnung stützen können. Nach Ansicht der Gruppe sollten die Aufsichtsbehörden dazu mit ausreichenden Handlungsbefugnissen ausgestattet sein und auf gleichwertige, starke und abschreckende Sanktionsregelungen für alle Rechtsverstöße im Finanzbereich zurückgreifen können, die wirksam durchgesetzt werden sollten. Den Schlussfolgerungen der Gruppe zufolge sind die Sanktionsregelungen der Mitgliedstaaten jedoch generell schwach und heterogen.
- (4) Ein gut funktionierender Rechtsrahmen zur Bekämpfung des Marktmissbrauchs bedarf einer wirksamen Umsetzung. Eine Prüfung der nationalen Regelungen zu verwaltungsrechtlichen Sanktionen im Rahmen der Richtlinie 2003/6/EG ergab, dass nicht alle zuständigen nationalen Behörden über sämtliche erforderlichen Befugnisse verfügen, um Fälle von Marktmissbrauch mit angemessenen Sanktionen zu ahnden. Insbesondere sind nicht in allen Mitgliedstaaten Geldbußen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation vorgesehen, und die Höhe dieser Sanktionen variiert in den einzelnen Mitgliedstaaten beträchtlich.
- (5) Die Einführung verwaltungsrechtlicher Sanktionen durch die Mitgliedstaaten hat sich nicht als ausreichend erwiesen, um die Einhaltung der Vorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung von Marktmissbrauch sicherzustellen.

² ABl. L 16 vom 12.4.2003, S. 16.

- (6) Es ist daher unverzichtbar, die Einhaltung der Vorschriften durch die Einführung von strafrechtlichen Sanktionen zu unterstützen, die die gesellschaftliche Missbilligung auf eine qualitativ andere Art deutlich machen als verwaltungsrechtliche Sanktionen. Werden zumindest schwerwiegende Formen des Marktmissbrauchs als Straftaten definiert, so werden klare rechtliche Grenzen gezogen, die ein solches Verhalten als inakzeptabel kennzeichnen und der Öffentlichkeit und möglichen Tätern signalisieren, dass die zuständigen Behörden solche Rechtsverstöße sehr ernst nehmen.
- (7) Nicht alle Mitgliedstaaten sehen bislang strafrechtliche Sanktionen für einige Formen schwerwiegender Verstöße gegen die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2003/6/EG vor. Diese Unterschiede verringern die Einheitlichkeit der Arbeitsbedingungen im Binnenmarkt und können mögliche Täter dazu verleiten, Marktmissbrauch in Mitgliedstaaten zu begehen, in denen dies nicht mit strafrechtlichen Sanktionen geahndet wird. Zudem gibt es bisher kein EU-weites Einverständnis darüber, welche Verhaltensweisen als derart schwerwiegende Verstöße anzusehen sind. Daher sollten Mindestvorschriften für die Definition von Straftaten, die von natürlichen Personen begangen werden, und für die Definition der Verantwortlichkeit juristischer Personen sowie für die Bestimmung der anwendbaren Sanktionen festgelegt werden. Gemeinsame Mindestvorschriften würden darüber hinaus effizientere Ermittlungsmethoden und eine wirksame Zusammenarbeit in und zwischen den Mitgliedstaaten ermöglichen. Überdies hat die Verhängung von strafrechtlichen Sanktionen für Marktmissbrauchsdelikte eine verstärkte abschreckende Wirkung auf mögliche Täter.
- (8) Die Einführung strafrechtlicher Sanktionen für zumindest schwerwiegende Verstöße im Bereich des Marktmissbrauchs ist daher für die wirksame Umsetzung der EU-Politik zur Bekämpfung des Marktmissbrauchs von wesentlicher Bedeutung.
- (9) Um den Anwendungsbereich dieser Richtlinie an den der Marktmissbrauchsverordnung anzugleichen, sollten Transaktionen mit eigenen Aktien, die zur Stabilisierung oder im Rahmen von Rückkaufprogrammen erfolgen, sowie Transaktionen, Aufträge oder Handlungen, die der Geldpolitik oder dem Management öffentlicher Schulden dienen, und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der öffentlichen Agrarpolitik sowie Tätigkeiten, die Emissionszertifikate im Rahmen der Klimapolitik der Europäischen Union betreffen, vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden.

- (10) Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet sein, dafür zu sorgen, dass zumindest schwerwiegende Fälle von Insider-Geschäften, Marktmanipulation und unrechtmäßiger Weitergabe von Insider-Informationen Straftaten darstellen, wenn sie vorsätzlich begangen werden.
- (10a) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollten Insider-Geschäfte und eine unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen in den Fällen als schwerwiegend betrachtet werden, in denen die Auswirkungen auf die Integrität des Markts, der tatsächlich oder potenziell erzielte Gewinn oder vermiedene Verlust, das Ausmaß des für den Markt entstandenen Schadens oder der Gesamtwert der gehandelten Finanzinstrumente hoch sind.
- (10b) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte eine Marktmanipulation in den Fällen als schwerwiegend betrachtet werden, in denen die Auswirkungen auf die Integrität des Markts, der tatsächlich oder potenziell erzielte Gewinn oder vermiedene Verlust, das Ausmaß des für den Markt entstandenen Schadens, die Änderung des Werts der Finanzinstrumente oder Waren-Spot-Kontrakte oder der Betrag der ursprünglich genutzten Mittel hoch sind oder wenn die Manipulation von einer Person begangen wird, die im Finanzsektor oder in einer Aufsichts- bzw. Regulierungsbehörde angestellt oder tätig ist.
- (11) Angesichts der negativen Wirkung, die versuchte Insider-Geschäfte und Marktmanipulation auf die Integrität der Finanzmärkte und das Anlegervertrauen an diesen Märkten haben, sollten auch Versuche strafbar sein.

- (11a) Diese Richtlinie sollte die Mitgliedstaaten verpflichten, in ihren nationalen Rechtsvorschriften hinsichtlich der in den Geltungsbereich der Richtlinie fallenden Handlungen, die Insider-Geschäfte, Marktmanipulation und eine unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen darstellen, strafrechtliche Sanktionen vorzusehen. Durch diese Richtlinie sollte keine Verpflichtung geschaffen werden, diese Sanktionen oder andere Zwangsmaßnahmen im Einzelfall anzuwenden.
- (12) Die Richtlinie sollte die Mitgliedstaaten zudem dazu verpflichten, auch die Anstiftung und die Beihilfe zu solchen Straftaten unter Strafe zu stellen.
- (13) Bei der Anwendung dieser Richtlinie sollten dem durch die Marktmissbrauchsverordnung geschaffenen Rechtsrahmen und ihren Durchführungsmaßnahmen Rechnung getragen werden.
- (14) Im Interesse einer wirksamen Durchführung der mit der Marktmissbrauchsverordnung vorgegebenen europäischen Maßnahmen zur Sicherung der Integrität der Finanzmärkte sollten die Mitgliedstaaten die Verantwortlichkeit in Bezug auf die von dieser Richtlinie erfassten Straftaten auf juristische Personen ausweiten, wenn diese Straftaten zu ihren Gunsten begangen wurden, und hierzu vorsehen, dass wirksame, angemessene und abschreckende strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Sanktionen **oder Maßnahmen, wie sie z.B. in der Marktmissbrauchsverordnung dargelegt sind, verhängt werden.**
- (15) Da diese Richtlinie Mindestvorschriften enthält, steht es den Mitgliedstaaten frei, strengere strafrechtliche Bestimmungen zum Marktmissbrauch einzuführen oder beizubehalten.
- (15a) Die Verpflichtungen nach den Artikeln 6 und 8 befreien die Mitgliedstaaten nicht von der Verpflichtung, in ihren nationalen Rechtsvorschriften verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen für die in der Marktmissbrauchsverordnung festgelegten Verstöße vorzusehen, sofern die Mitgliedstaaten nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Marktmissbrauchsverordnung beschlossen haben, in ihren nationalen Rechtsvorschriften nur strafrechtliche Sanktionen für solche Verstöße festzulegen.

- (15b) Der Anwendungsbereich dieser Richtlinie ist so bestimmt, dass dadurch die wirksame Umsetzung der in der Marktmissbrauchsverordnung festgelegten Bestimmungen ergänzt und gewährleistet wird. Bei der Anwendung der Gesetze zur Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Verhängung von strafrechtlichen Sanktionen auf Grundlage der in dieser Richtlinie vorgesehenen Verstöße und von verwaltungsrechtlichen Sanktionen im Einklang mit der Marktmissbrauchsverordnung nicht zu einem Verstoß gegen den Grundsatz "ne bis in idem" führt.
- (17) Da das Ziel dieser Richtlinie – die Sicherstellung der Verfügbarkeit strafrechtlicher Sanktionen für zumindest schwerwiegende Formen des Marktmissbrauchs in der EU – auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann, sondern wegen des Umfangs und der Wirkungen dieser Richtlinie besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip Maßnahmen annehmen. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (18) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden und im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union niedergelegt sind. Insbesondere sollte die Anwendung unter angemessener Berücksichtigung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten (Artikel 8), des Rechts auf freie Meinungsäußerung (Artikel 11), der unternehmerischen Freiheit (Artikel 16), des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht (Artikel 47), der Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte (Artikel 48), der Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen (Artikel 49) und des Rechts, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden (Artikel 50), erfolgen.

- (18a) Durch diese Richtlinie soll weder die Pressefreiheit noch die freie Meinungsäußerung in den Medien beschränkt werden, soweit diese in der Union und in den Mitgliedstaaten **insbesondere** gemäß Artikel 11 der Charta der Grundrechte und anderen einschlägigen Bestimmungen gewährleistet werden. Dies sollte vor allem im Hinblick auf die Weitergabe von Insider-Informationen im Einklang mit Artikel 3a betont werden.
- (19) Die Kommission sollte die Umsetzung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten prüfen und dabei auch berücksichtigen, ob künftig Mindestvorgaben zur Harmonisierung der Arten und Höhe der strafrechtlichen Sanktionen erforderlich sind.
- (20) Unbeschadet des Artikels 4 des dem Vertrag beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wird sich das Vereinigte Königreich nicht an der Annahme dieser Richtlinie beteiligen und ist daher durch die Richtlinie weder gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (21) Gemäß Artikel 1, 2, 3 und 4 des dem Vertrag beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchte.
- (22) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist daher durch die Richtlinie weder gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Diese Richtlinie enthält Mindestvorschriften für strafrechtliche Sanktionen in Bezug auf Insider-Geschäfte, eine unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen und Marktmanipulation.
2. Diese Richtlinie findet Anwendung auf die folgenden Finanzinstrumente:
 - a) Finanzinstrumente, die zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt gestellt wurde;
 - b) Finanzinstrumente, die in einem multilateralen Handelssystem (MTF) gehandelt werden, zum Handel in einem MTF zugelassen sind oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel in einem MTF gestellt wurde;
 - c) Finanzinstrumente, die in einem organisierten Handelssystem (OTF) gehandelt werden;
 - d) Finanzinstrumente, die nicht unter die Buchstaben a, b oder c fallen, deren Kurs oder Wert jedoch von dem Kurs oder Wert eines unter diesen Buchstaben genannten Finanzinstruments abhängt oder sich darauf auswirkt; sie können Kreditausfallswaps oder Differenzkontrakte umfassen, sind jedoch nicht darauf beschränkt.
3. Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. ... des Europäischen Parlaments und des Rates über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation gilt diese Richtlinie nicht für den Handel mit eigenen Aktien im Rahmen von Rückkaufprogrammen und für die Stabilisierung von Finanzinstrumenten, sofern ein solcher Handel im Einklang mit Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. ... des Europäischen Parlaments und des Rates über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation erfolgt, sowie für Transaktionen, Aufträge oder Handlungen, die der Geldpolitik, der Wechselkurssteuerung, dem Management öffentlicher Schulden oder der öffentlichen Agrarpolitik dienen oder Emissionszertifikate im Rahmen der Klimapolitik der Europäischen Union betreffen.

4. Diese Richtlinie gilt auch für Handlungen und Transaktionen, einschließlich Geboten, die die Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten und anderen darauf beruhenden Auktionsobjekten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 betreffen. Alle für Handelsaufträge geltenden Bestimmungen dieser Richtlinie gelten auch für Gebote im Rahmen einer Versteigerung³.
5. Artikel 4 findet auch Anwendung auf:
 - a) Waren-Spot-Kontrakte, die keine Energiegroßhandelsprodukte sind, bei denen die Transaktion, der Auftrag oder die Handlung eine Auswirkung auf den Kurs oder den Wert eines in Absatz 2 genannten Finanzinstruments hat;
 - b) in Absatz 2 genannte Finanzinstrumente, bei denen die Transaktion, der Auftrag, das Gebot oder die Handlung eine Auswirkung auf den Kurs oder den Wert eines Waren-Spot-Kontrakts hat und deren Kurs oder Wert von dem Kurs oder Wert dieser Finanzinstrumente abhängt;
 - c) das Verhalten in Bezug auf Benchmarks.
6. Diese Richtlinie gilt unabhängig davon, ob die Transaktion, die Handlung oder der Auftrag tatsächlich auf einem Handelsplatz, einem systematischen Internalisierer oder außerbörslich (OTC-Handel) erfolgt.

³ Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1).

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. "Finanzinstrument" jedes Instrument im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Nummer 14 der Richtlinie [MiFID neu];
2. "Waren-Spot-Kontrakt" jedes Instrument im Sinne von Artikel 5 Nummer 10 der Verordnung [Marktmissbrauchsverordnung];
3. "Insider-Informationen" Informationen im Sinne von Artikel 6 Absätze 1, 2, 2a und 3 der Verordnung [Marktmissbrauchsverordnung];
4. "Benchmark" die Begriffsbestimmung gemäß Artikel 5 Nummer 27 der Verordnung [Marktmissbrauchsverordnung];
5. "Zugelassene Marktpraxis" jede Tätigkeit, die von einer zuständigen Behörde im Einklang mit Artikel 8a der Verordnung [Marktmissbrauchsverordnung] zugelassen wurde;
6. "Geregelter Markt" ein multilaterales System in der Union im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung [MiFIR];
7. "Multilaterales Handelssystem (MTF)" ein multilaterales System in der Union im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 der Verordnung [MiFIR];
8. "Organisiertes Handelssystem (OTF)" ein System oder eine Fazilität in der Union im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 7 der Verordnung [MiFIR];

9. "Handelsplatz" ein System oder eine Fazilität in der Union im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 25 der Verordnung [MiFIR];
10. "Juristische Person" ein Rechtssubjekt, das nach dem jeweils geltenden Recht Rechtspersönlichkeit besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte und von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen;
11. "Rückkaufprogramm" den Handel mit eigenen Aktien gemäß den Artikeln 19 bis 24 der Richtlinie 77/91/EWG des Rates⁴;
12. "Kursstabilisierung" jedem Kauf bzw. jedes Angebot zum Kauf relevanter Finanzinstrumente oder jede Transaktion mit gleichwertigen verbundenen Instrumenten, die Wertpapierfirmen oder Kreditinstitute im Rahmen eines signifikanten Zeichnungsangebots für diese relevanten Wertpapiere mit dem alleinigen Ziel tätigen, den Marktkurs dieser relevanten Wertpapiere für einen im Voraus bestimmten Zeitraum zu stützen, wenn auf diese Wertpapiere Verkaufsdruck besteht;
13. "Emissionszertifikat" ein Finanzinstrument im Sinne von Anhang I Abschnitt C Nummer 11 der Richtlinie [neue MiFID];
15. "Systematischer Internalisierer" eine Wertpapierfirma, die Geschäfte für eigene Rechnung tätigt, im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung [MiFIR].

⁴ Zweite Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 1).

Artikel 3

Insider-Geschäfte, Empfehlung an Dritte oder Anstiftung Dritter zum Tätigen von Insider-Geschäften

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Insider-Geschäfte, die Empfehlung an Dritte oder die Anstiftung Dritter zum Tätigen von Insider-Geschäften im Sinne dieses Artikels zumindest in schwerwiegenden Fällen, und wenn sie vorsätzlich begangen werden, Straftaten darstellen.
2. Für die Zwecke dieser Richtlinie liegt ein Insider-Geschäft vor, wenn eine Person über Insider-Informationen verfügt und unter Nutzung dieser Informationen für eigene oder fremde Rechnung direkt oder indirekt Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, erwirbt oder veräußert.
3. Dieser Artikel gilt für jede Person, die über Insider-Informationen verfügt, weil sie
 - a) einem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Emittenten angehört,
 - b) am Kapital des Emittenten beteiligt ist,
 - c) aufgrund der Pflichterfüllung im Rahmen ihrer Arbeit, ihres Berufs oder ihrer Aufgaben Zugang zu den betreffenden Informationen hat,
 - d) an kriminellen Handlungen beteiligt ist;
 - e) Insider-Informationen aufgrund anderer als in den Buchstaben a bis d genannten Umstände erhalten hat und ihr bewusst ist, dass es sich bei diesen Informationen um Insider-Informationen handelt.

4. Die Nutzung von Insider-Informationen zur Stornierung oder Änderung eines Auftrags in Bezug auf ein Finanzinstrument, auf das sich die Informationen beziehen, gilt auch als Insider-Geschäft, wenn der Auftrag vor Erlangen der Insider-Informationen erteilt wurde.
5. In Bezug auf Versteigerungen von Emissionszertifikaten oder anderen darauf beruhenden Auktionsprodukten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 schließt die in Absatz 4 genannte Nutzung von Insider-Informationen auch die Änderung oder Zurücknahme eines Gebots für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten ein.
6. Für die Zwecke dieser Richtlinie liegt eine Empfehlung an Dritte oder eine Anstiftung Dritter zum Tätigen von Insider-Geschäften vor, wenn eine Person, die im Einklang mit Absatz 3 über Insider-Informationen verfügt, einer anderen Person, die nicht gemäß Absatz 3 über solche Informationen verfügt, auf Grundlage dieser Informationen empfiehlt, Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, zu erwerben oder zu veräußern, oder sie dazu anstiftet.
7. Die in Absatz 6 genannte Nutzung von Empfehlungen oder Anstiftungen erfüllt den Tatbestand des Insider-Geschäfts, wenn die Person, die die Empfehlung nutzt oder der Anstiftung folgt, weiß, dass sie auf Insider-Informationen beruht.
8. In Bezug auf die in diesem Artikel festgelegten Verstöße ist im Fall einer Person, die über Insider-Informationen verfügt, nicht davon auszugehen, dass sie diese Informationen genutzt oder in der Folge Insider-Geschäfte getätigt hat, wenn ihre Handlungen nach Artikel 7a Absätze 1, 2, 3, 3a und 3b der Marktmissbrauchsverordnung als rechtmäßig gelten.

Artikel 3a

Unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen im Sinne dieses Artikels zumindest in schwerwiegenden Fällen, und wenn sie vorsätzlich begangen wird, eine Straftat darstellt.
2. Für die Zwecke dieser Richtlinie liegt eine unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen vor, wenn eine Person, die aufgrund der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Umstände über Insider-Informationen verfügt, diese Informationen an Dritte weitergibt, sofern diese Weitergabe nicht im normalen Rahmen der Ausübung ihrer Arbeit oder ihres Berufs oder der Erfüllung ihrer Aufgaben erfolgt oder die Weitergabe als gemäß Artikel 7c Absätze 1 bis 5 der Marktmissbrauchsverordnung durchgeführte Marktsondierung gilt.
3. Dieser Artikel wird im Einklang mit dem notwendigen Schutz der Pressefreiheit und der freien Meinungsäußerung angewandt.

Artikel 4
Marktmanipulation

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Marktmanipulation im Sinne dieses Artikels zumindest in schwerwiegenden Fällen, und wenn sie vorsätzlich begangen wird, eine Straftat darstellt.
2. Für die Zwecke dieser Richtlinie liegt in den folgenden Fällen eine Marktmanipulation vor:
 - a) Abschluss einer Transaktion, Erteilung eines Handelsauftrags oder jegliche sonstige Handlung, die Folgendes umfasst:
 - Aussenden falscher oder irreführender Signale hinsichtlich des Angebots oder des Kurses eines Finanzinstruments oder des damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder der Nachfrage danach; oder
 - Beeinflussung des Kurses eines oder mehrerer Finanzinstrumente oder eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts, um ein anormales oder künstliches Kursniveau zu erzielen;es sei denn, die Gründe der Person, die die Transaktionen getätigt oder die Handelsaufträge erteilt hat, sind rechtmäßig und diese Transaktionen oder Handelsaufträge verstoßen nicht gegen die zugelassene Marktpraxis auf dem betreffenden Handelsplatz; oder
 - b) Abschluss einer Transaktion, Erteilung eines Handelsauftrags oder jegliche sonstige Handlung, die den Kurs eines oder mehrerer Finanzinstrumente oder eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts beeinflusst, unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung; oder
 - c) Verbreitung von Informationen, die falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des Angebots oder des Kurses von Finanzinstrumenten oder damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakten oder der Nachfrage danach aussenden oder den Kurs eines oder mehrerer Finanzinstrumente oder eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts beeinflussen, um ein anormales oder künstliches Kursniveau zu erzielen, sofern die betreffenden Personen durch die Verbreitung dieser Informationen einen Vorteil oder Gewinn für sich selbst oder für Dritte erzielen; oder

- d) Übermittlung falscher oder irreführender Informationen, Bereitstellung falscher oder irreführender Ausgangsdaten, oder eine andere Handlung, durch die die Berechnung einer Benchmark manipuliert wird.

Artikel 5

Anstiftung, Beihilfe und Versuch

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Anstiftung und Beihilfe zu den in den Artikeln 3, 3a und 4 genannten Verstößen, mit Ausnahme der in Artikel 3 Absätze 6 und 7 genannten Handlungen, strafrechtlich geahndet werden können.
2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch, eine Straftat gemäß den Artikeln 3 und 4 zu begehen, mit Ausnahme der in Artikel 3 Absatz 6 genannten Handlungen, strafrechtlich geahndet werden kann.

Artikel 6

Strafrechtliche Sanktionen gegen natürliche Personen

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Straftaten im Sinne der Artikel 3 bis 5 in Bezug auf natürliche Personen auf wirksame, angemessene und abschreckende Weise strafrechtlich geahndet werden können.

Artikel 7

Verantwortlichkeit juristischer Personen

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass juristische Personen für die in den Artikeln 3 bis 5 genannten Straftaten zur Verantwortung gezogen werden können, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurden, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und aufgrund einer der folgenden Befugnisse eine leitende Stellung innerhalb der juristischen Person innehat:
 - a) die Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,
 - b) die Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
 - c) eine Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.
2. Die Mitgliedstaaten treffen zudem die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass juristische Personen zur Verantwortung gezogen werden können, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine Person im Sinne des Absatzes 1 es einer ihr unterstellten Person ermöglicht hat, eine der in den Artikeln 3 bis 5 genannten Straftaten zugunsten der juristischen Person zu begehen.
3. Die Verantwortlichkeit juristischer Personen nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen als Täter, Anstifter oder Gehilfen bei in den Artikeln 3 bis 5 genannten Straftaten nicht aus.

Artikel 8

Sanktionen gegen juristische Personen

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne des Artikels 7 verantwortliche juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Sanktionen verhängt werden können.

Artikel 9

Bericht

Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [4 Jahre nach dem Inkrafttreten der Richtlinie] über die Anwendung dieser Richtlinie und erforderlichenfalls über die Notwendigkeit einer Überarbeitung der Richtlinie, auch in Bezug darauf, ob gemeinsame Mindestvorschriften für die Arten und Höhe der strafrechtlichen Sanktionen eingeführt werden sollten. Gegebenenfalls legt die Kommission ihren Bericht gemeinsam mit einem Legislativvorschlag vor.

Artikel 10

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis spätestens [24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission den Wortlaut dieser Vorschriften unverzüglich mit.

Sie wenden diese Vorschriften vorbehaltlich des Inkrafttretens der Marktmissbrauchsverordnung ab dem [24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] bzw. ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 11

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 12

Adressaten

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident